

Satzung der Gemeinde Deißlingen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 8. Oktober 1996 und der Änderung vom 16.06.2009
(Anpassung an den Euro; Stand 17. Juli 2001)

Auf Grund von § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.g.F. hat der Gemeinderat am 8. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 Std. bis zu 4 Std.	30,50 €
von mehr als 4 Std. bis zu 8 Std.	41,00 €
von mehr als 8 Std.	51,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet 51,- € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher im Gemeindeteil Deißlingen-Lauffen

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 51 % des für ehrenamtliche Bürgermeister gültigen Höchstbetrags der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern. Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung werden jeweils im Voraus bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiter zu zahlen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der vorgenannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 6 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.
- (2) Zu dem in vorstehendem Absatz genannten Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 4. März 1980 in gültiger Fassung mit Satzungsänderungen vom 23. September 1980 und 18. November 1986 außer Kraft.

Deißlingen, den 16. Juni 2009

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister